



Anhang zum Mietvertrag Farelssaal, Sitzungszimmer

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

1. Abschluss

Der Abschluss des Mietvertrags erfolgt mit der Unterzeichnung beider Parteien.

2. Leistungen

Die aufgeführten Preise sind Bruttopreise. In den Preisen sind die Betriebskosten wie elektrische Energie, Kalt- und Warmwasser inbegriffen. Im Mietpreis des Saals ist die Benützung des Foyers im Preis inbegriffen.

3. Zahlungsbedingungen

Die Zahlung des Rechnungsbetrages hat innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug und in Schweizerfranken zu erfolgen.

4. Rückgabe der Räumlichkeiten

Die Räumlichkeiten sind gemäss Absprache mit dem Vermieter zurückzugeben. Die Räumlichkeiten werden zusammen mit dem Mieter abgenommen. Der genaue Zeitpunkt für die Rückgabe ist mit dem Vermieter vorgängig zu vereinbaren.

5. Übergabe / Instruktion

Die für die Übergabe, Instruktion und Übernahme erforderliche Präsenz einer Person seitens des Farel Kulturvereines ist in den Preisen eingeschlossen. Vor und während Anlässen kann auf Wunsch und gegen Bezahlung eine betreuende Person / Techniker vor Ort organisiert werden. Ansonsten ist vor und während Anlässen keine Betreuung zugesichert.

6. Reinigung

Die Endreinigung ist im Mietpreis eingeschlossen. Die Reinigung erfolgt in jedem Fall durch den Vermieter. Der Vermieter ist berechtigt, Reinigungsarbeiten die über das übliche Mass hinausgehen, dem Mieter zusätzlich zum Mietzins in Rechnung zu stellen.

7. Abfall

Der angefallene Hausmüll muss in Abfallsäcken abgepackt sein. Übermässig viel Abfall wird zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Rückgabe von leeren Gebinden nach Gebrauch der mobilen Bar im Saal an den Gastronomiebetrieb ist Sache des Veranstalters.

8. Personal

Den Anordnungen des Personals des Kulturvereines Farelhaus und des Gastronomiebetriebes ist Folge zu leisten.

9. Bewilligungen / Urheberrechte, Quellensteuer

Der Farelssaal verfügt über eine Gastronomiebewilligung. Daher müssen keine Bewilligungen bei der Gewerbebehörde Biel eingeholt werden. Wird für einen Anlass eine Überzeitbewilligung gewünscht, ist dies anzugeben, so dass der Vermieter die notwendigen Vorkehrungen treffen kann. Die Überzeitbewilligungen sind beschränkt und werden nicht in jedem Fall zugesichert werden.

Der Mieter hat bei Musikdarbietungen aller Art wie Konzerte, Tanzvorstellungen, Unterhaltungsabende, u.a. die urheberrechtlichen Vorschriften der SUISA einzuhalten. Diesbezügliche Auskünfte können unter www.suisa.ch eingeholt werden. Ausländische Künstler rechnen die Quellensteuer direkt mit der Steuerverwaltung Biel/Bienne (0848 844 411) ab.

10. Schlüssel

Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass die gegen Unterschrift abgegebenen Schlüssel sicher aufbewahrt und nur zweckentsprechend in den bewilligten Zeiten verwendet werden. Sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Bei Verlust hat der Empfänger für den Ersatz sowie für eine allfällig nötige Änderung der Schliessenanlage aufzukommen.

11. Sicherheitsvorschriften

Die Verantwortung für Ordnung und Sicherheit, sowohl in den Räumlichkeiten wie auch auf dem Areal, liegt beim Mieter. Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass nicht mehr Personen Einlass gewährt wird, als feuerpolizeilich erlaubt. Verbindlich dafür sind die Kapazitätsangaben des Vermieters (max. 200 Personen). Für Dekorationszwecke darf nur feuerfestes Material verwendet werden. Das Farelhaus ist denkmalgeschützt und ist entsprechend zu behandeln. Es dürfen keine Löcher gebohrt, Nägel eingeschlagen oder Klebestreifen auf das Mauer- und Holzwerk geklebt werden. Fluchtwege und Notausgänge sind jederzeit frei zu halten.

12. Rauchverbot

Das Rauchen ist in allen Räumen verboten. Der Mieter ist für die Einhaltung des Rauchverbots verantwortlich und haftet bei Verstössen, auch von Drittpersonen.

13. Emissionen

Der Mieter stellt sicher, dass nach 22.00 Uhr die Lärmemission ausserhalb der Räumlichkeiten so gering wie möglich gehalten werden und entsprechend Rücksicht auf die Nachbarschaft genommen wird. Es ist nach 22.00 Uhr verboten den Haupteingang als Raucherzone oder Aufenthaltsbereich zu verwenden. Der Betrieb im Saal ist um 00.30 Uhr einzustellen, ausser wenn eine Überzeitbewilligung vorliegt. Werden diese Auflagen nicht eingehalten und fallen bei der Durchsetzung der Nachtruhe Kosten an (z.B. Einsatz von Polizei oder Sicherheitsdienst) werden sämtliche in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten dem Mieter in Rechnung gestellt.

14. Bewerbung der Veranstaltung

Der Vermieter räumt dem Mieter / Veranstalter das Recht ein, das Logo Farelhaus für die Bewerbung der Veranstaltung unentgeltlich zu verwenden. Der Vermieter unterstützt den Mieter / Veranstalter indem er auf der Website des Farelhauses die Veranstaltungen publiziert. Der Veranstalter erklärt sich damit einverstanden und räumt hierzu dem Vermieter das Recht ein, die entsprechenden Logos, Marken etc. unentgeltlich zu verwenden.

15. Zutritt zum Mietobjekt

Der Vermieter behält sich für seine Organe jederzeit das Recht des freien Zutritts zu den Mietobjekten vor.

16. Informationspflicht

Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass die allgemeinen Geschäftsbedingungen auch Drittpersonen (Musiker, Aussteller, Dekorateur usw.) bekannt gemacht werden.

17. Rücktritt vom Mietvertrag durch den Vermieter

Muss damit gerechnet werden, dass es bei einer Veranstaltung zu Sach- oder Personenschäden, Krawallen oder ähnlich gravierenden Problemen kommt oder bei Veranstaltungen deren Inhalt mit dem Sinn und Geist des Vermieters nicht vereinbart werden kann (Bsp. extremistische Anlässe), behält sich der Vermieter vor, jederzeit vom Mietvertrag zurückzutreten. Die Mietkosten werden in diesem Fall dem Veranstalter verrechnet. Der Veranstalter hat kein Recht auf Schadenersatz oder anderweitige Entschädigungen.

18. Auflösung des Mietvertrags

Wird dieser Mietvertrag nach Unterzeichnung vom Veranstalter aufgelöst, ist eine Bearbeitungsgebühr von CHF 200.00 zu entrichten. Bei Auflösung innert weniger als 30 Tagen vor der Veranstaltung, werden 50 %, bei weniger als 10 Tagen vor der Veranstaltung werden 100 % der vereinbarten Miete in Rechnung gestellt.

19. Haftung

Der Veranstalter hat auf eigene Kosten alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, dass die Mietsache sorgfältig und vertragsgemäss gebraucht wird. So ist er zum Beispiel zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung verpflichtet. Ferner wird dem Veranstalter empfohlen, eine Versicherung zur Deckung der übrigen Risiken abzuschliessen. Der Vermieter lehnt jede Haftung für Schäden ab, die nicht durch die obligatorische Gebäudeversicherung abgedeckt sind oder die nicht unter die Werkeigentümerhaftpflicht des Vermieters gemäss Art. 58 OR fällt. Der Veranstalter verpflichtet sich, den Vermieter von sämtlichen Schadenersatzansprüchen freizustellen, welche durch Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung gemacht werden. Sollte der Vermieter für Schäden irgendwelcher Art, die durch fehlerhafte oder mangelhafte Erfüllung der vertraglichen Pflichten des Mieters entstehen, haftbar gemacht werden, so steht ihm gegenüber dem Veranstalter das Regressrecht zu.

Für mitgebrachte Objekte des Veranstalters und deren Dritten (Lieferanten, Gäste usw.) lehnt der Vermieter jegliche Haftung ab. Der Mieter haftet in jedem Fall für Schäden, die an Räumen, Einrichtungen, Mobiliar und Umschwung entstehen.

20. Anerkennung und anwendbares Recht - Gerichtsstand

Auf das Vertragsverhältnis findet schweizerisches Recht Anwendung. Gerichtsstand für den Vermieter und den Veranstalter ist der Sitz der Farelhaus AG. Die Farelhaus AG ist jedoch berechtigt, den Veranstalter auch an dessen Sitz zu belangen.

Der Mieter bestätigt mit seiner rechtsgültigen Unterschrift, dass er mit den diesem Vertrag einverstanden ist und die diesem Vertrag integrierten Allgemeinen Bedingungen akzeptiert.

Biel, den:

Farel Kulturverein für die Farelhaus AG:

Veranstalter:
